



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Deutsche Post AG
SNL HR Deutschland

53250 Bonn

nur per E-Mail an:

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) [REDACTED]

E-MAIL Referat22@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 28.02.2024

GESCHÄFTSZ. 22-243 II#3947

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutz bei der Erbringung von Postdienstleistungen**

HIER Auskunft nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Deutsche Post AG
bzw. die DHL Paket GmbH

BEZUG Beschwerde Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Sehr geehrt [REDACTED]

Herr Lindenberg hatte sich bereits am 22. März 2023 mit einer Beschwerde gegen die Deutsche Post AG (DPAG) bzw. die DHL Paket GmbH (DHL) wegen Verstoßes gegen Art. 15 DSGVO an mich gewendet. Zwischenzeitlich ist eine grundsätzliche Klärung der Umsetzung einzelner Aspekte der Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO erfolgt. Auf dieser Basis habe ich nunmehr eine weitergehende datenschutz-rechtliche Prüfung und Bewertung des vorliegenden Sachverhalts vorgenommen. Im Ergebnis besteht der folgende Klärungs- bzw. Handlungsbedarf in Bezug auf den Prozess und die Inhalte der Auskunftserteilung durch die DPAG bzw. DHL:

1. Form der Beauskunftung (Art. 12 Abs. 3 S. 4 bzw. Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO)

Herr Lindenberg hatte seine Auskunftsanfrage nach Art. 15 DSGVO elektronisch über ein Internetkontaktformular gestellt und dabei ausdrücklich auf Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO Bezug genommen. Die Auskunftserteilung erfolgte zum Teil in Papierform auf dem Postweg (Schreiben vom 6. sowie 21. März 2023) und zum Teil elektronisch per passwortgeschütztem E-Mail-Anhang. Ein solches Vorgehen hatte ich im Rahmen der Auswertung der „Fragebogenkontrolle Betroffenenrechte“ der DPAG und DHL gegenüber zunächst zwar nicht



ausdrücklich beanstandet. Dessen unbeschadet weise ich hiermit jedoch auf die bestehende Rechtslage hin:

Nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 DSGVO erfolgt die Übermittlung von Informationen schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Nach Art. 12 Abs. 3 S. 4 DSGVO ist die elektronische Unterrichtung jedoch die Regel, sofern die betroffene Person den Antrag elektronisch stellt und keinen abweichenden Kommunikationskanal vorgibt. Insoweit sollte, ein angemessenes Sicherheitsniveau vorausgesetzt, keine Rangfolge bestehen und die betroffene Person insbesondere eine Möglichkeit zur elektronischen Unterrichtung erhalten. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, Ihre Auskunftspraxis nunmehr entsprechend umzustellen und elektronisch eingegangene Auskunftsanträge dem rechtlich vorgegebenen Grundsatz folgend, zukünftig nicht nur in Bezug auf die Bereitstellung einer Datenkopie, sondern vollständig auf elektronischem Wege zu erfüllen.

2. Teilauskünfte

Nach den mir vorliegenden Informationen hat sich die Erteilung der Auskunft an Herrn Lindenberg wie folgt zusammengesetzt:

- 03.03.2023: Mitteilung des Passworts für die per E-Mail (passwortverschlüsselt, 7zip) übersendete Datenkopie auf dem Postweg
- 06.03.2023: Übersendung einer Datenkopie (passwortverschlüsselt, 7zip) per E-Mail
- 06.03.2023: Schreiben zur Auskunftserteilung (über den Postweg)

[Am 06.03., 07.03, 09.03., 10.03. und 17.03.2023 hat, aus Anlass von Nachfragen des Beschwerdeführers zur bis dahin erteilten Auskunft, ein weiterer E-Mailverkehr zwischen ihm und Frau Meier aus der Abteilung Datenschutz stattgefunden.]

- 21.03.2023: zweites Schreiben zur Auskunftserteilung (ebenfalls über den Postweg), zu im Kundenservice Brief und Paket gespeicherten Anliegen, nebst Datenkopie

Sollte diese Aufzählung unvollständig oder unzutreffend sein, bitte ich Sie um eine Korrektur bzw. Ergänzung.

Herr Lindenberg beanstandet diesbezüglich u.a., dass ihm damit unterschiedliche Aspekte in unterschiedlichen Teilauskünften vom 06.03.2023 (und 09.03.2023, jeweils per E-Mail) sowie dem 21.03.2023 (per Post) beauskunftet worden seien.



Hierzu bitte ich Sie um eine Erläuterung. Für mich ist insbesondere nicht nachvollziehbar, warum das Schreiben vom 21. März 2023 mit den dort anhängenden Datenkopien erst nachträglich an Herrn Lindenberg versandt wurde.

3. Beauskunftung von Empfängern oder Kategorien von Empfängern (Art. 15 Abs. 1 lit. c) DSGVO)

Nach Art. 15 Abs. 1 lit. c) DSGVO hat die betroffene Person ein Recht auf Information über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden.

Nach dem Urteil des EuGH (C-154/21) vom 12. Januar 2023 ist Art. 15 Abs. 1 lit. c) DSGVO dahin auszulegen, dass „*das in dieser Bestimmung vorgesehene Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten bedingt, dass der Verantwortliche, wenn diese Daten gegenüber Empfängern offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, verpflichtet ist, der betroffenen Person die Identität der Empfänger mitzuteilen, es sei denn, dass es nicht möglich ist, die Empfänger zu identifizieren, oder dass der Verantwortliche nachweist, dass die Anträge auf Auskunft der betroffenen Person offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne von Art. 12 Abs. 5 DSGVO sind; in diesem Fall kann der Verantwortliche der betroffenen Person lediglich die Kategorien der betreffenden Empfänger mitteilen.*“

Herr Lindenberg beanstandet, dass nachvollziehbare bzw. vollständige Angaben zu Empfängern (und einem etwaigen Datenexport) in der Auskunft nicht zu finden seien. Ich bitte Sie um Prüfung und Mitteilung, wie Sie die an Herrn Lindenberg seinerzeit erteilte Auskunft mit den Vorgaben des Art. 15 Abs. 1 lit. c) DSGVO in Einklang bringen.

Des Weiteren gehe ich davon aus, dass Sie Ihre dahingehende Beauskunftungspraxis vor dem Hintergrund des ergangenen EuGH-Urteils zwischenzeitlich angepasst haben und bitte Sie, mich über die entsprechende Umsetzung zu informieren.

4. Auskunft über erhaltene Postsendungen

In Ihrer Auskunft bzw. dem nachgelagerten E-Mailverkehr mit Herrn Lindenberg haben Sie ausgeführt, dass erhaltene Sendungen grundsätzlich nicht Teil der Auskunft seien, es sei denn, die betroffene Person frage explizit danach und teile Ihnen die Sendungsnummer(n) mit.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

Diese Einschränkung ist für mich nur nachvollziehbar, wenn die bei Ihnen gespeicherten Sendungsdaten nicht nach den personenbezogenen Daten der betroffenen Person durchsucht werden können. Mit anderen Worten also nur, wenn Sie transportierte Sendungen nicht nach der jeweils Auskunft suchenden Person filtern können, weil Sie diese in anderer Form speichern. Nach Ihren Ausführungen in der Vergangenheit sowie auch Herrn Lindenberg gegenüber gehe ich davon aus, dass dies vor dem Hintergrund des Verarbeitungsverbots des § 39 Abs. 3 Postgesetz (PostG, Postgeheimnis) der Fall ist. Soweit eine Durchsuchung der gespeicherten Sendungsdaten nach den personenbezogenen Daten der betroffenen Person jedoch möglich sein sollte, bspw. weil die betroffene Person Empfänger von nachweispflichtigen Sendungen ist und Sie eine Historie der Sendungen vorhalten, wären auch diese als Teil der Auskunft nach Art. 15 DSGVO zu betrachten.

Ich bitte Sie hierzu nochmals um eine Klarstellung bezüglich der tatsächlich bestehenden Form der Speicherung von Sendungsdaten und etwaiger Filtermöglichkeiten im Hinblick auf eine bestimmte betroffene Person.

Zusammenfassend bitte ich Sie, Ihre Beauskunftungspraxis bezüglich der o.g. Aspekte grundlegend zu überprüfen und - soweit bisher noch nicht erfolgt - anzupassen sowie mir dies beispielhaft darzulegen. Für eine Rückmeldung hierzu innerhalb der nächsten vier Wochen wäre ich dankbar. Außerdem bitte ich Sie, Herrn Lindenberg eine entsprechend nachgebesserte Auskunft nach Art. 15 DSGVO zu erteilen und mich über die Erledigung zu unterrichten. Sollten bezüglich einzelner Aspekte der Auskunftserteilung aus Ihrer Sicht noch Fragen bestehen, kommen Sie gerne auf mich zu.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.